



Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

9770/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0059 (CNS)
2016/0060 (CNS)

JUSTCIV 161

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 7734/16, 7735/16, 9004/16

Nr. Komm.dok.: 6801/16, 6802/16

Betr.: a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften
- Allgemeine Ausrichtung

I. EINFÜHRUNG

1. Am 16. März 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften angenommen. Die Texte wurden in den folgenden Jahren ausführlich erörtert und überarbeitet.

2. Nach Prüfung der überarbeiteten Kompromisstexte kam der Rat auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine unionsweite einstimmige Einigung über den Erlass der beiden Verordnungen zu erzielen.
3. Zwischen Dezember 2015 und März 2016 richteten 17 Mitgliedstaaten¹ Anträge an die Kommission, in denen sie ihren Wunsch bekundeten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften begründen zu wollen, und dass die Kommission einen entsprechenden Vorschlag an den Rat vorlegen solle.
4. Am 3. März 2016 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) (Dok. 6799/16) (Vorschlag für einen Beschluss).
5. Am selben Tag legte die Kommission folgende Vorschläge vor:
 - a) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Dok. 6801/16) und
 - b) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften (Dok. 6802/16).
6. Zypern hat mit Schreiben an die Kommission vom 18. März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an der Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen; Zypern hat diesen Wunsch während der Beratungen im Rat bestätigt.
7. Insgesamt haben somit achtzehn Mitgliedstaaten diese Verstärkte Zusammenarbeit beantragt.

¹ Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden.

II. SACHSTAND

8. Die drei Vorschläge wurden parallel bearbeitet:
 1. Der Rat hat am 12. Mai 2016 Einvernehmen über den vorgeschlagenen Beschluss (Dok. 8112/16) erzielt. Das Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments wurde am 13. Mai 2016 übermittelt.
 2. Nach den Beratungen der **JI-Referenten** über den Wortlaut der Verordnungsvorschläge wurde auf der Tagung des AStV vom 20. April 2016 eine allgemeine Ausrichtung zu den Verordnungsvorschlägen festgelegt. Nach der Überarbeitung der Texte der Verordnungsvorschläge durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates wurde auf der Tagung des AStV vom 1. Juni 2016 eine allgemeine Ausrichtung zu den Verordnungsvorschlägen bestätigt. Der Rat hat mit einem Schreiben vom 29. März 2016 gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ersucht.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

3. Der Rat wird daher ersucht,
 - a) zu bestätigen, dass eine allgemeine Ausrichtung zu den vorgeschlagenen Verordnungen zu ehelichen Güterständen (Dok. 8115/16) und zu Güterständen eingetragener Partnerschaften (Dok. 8118/16) vorliegt, und
 - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass die Annahme der Verordnungen erfolgt, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat.